

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

 **VON JONAS & JONAS - GBR**
JONAS GROTE & JONAS KUHLBRODT, HERNE, 2023

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1. Diese Verkaufsbedingungen sind allein gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Absatz 1 BGB wirksam. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Käufers werden nur akzeptiert, wenn wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zustimmen.
2. Diese Verkaufsbedingungen finden auch auf sämtliche künftigen Geschäfte mit dem Käufer Anwendung, sofern es sich um vergleichbare Rechtsgeschäfte handelt (zur Sicherheit sollten die Verkaufsbedingungen stets der Auftragsbestätigung beigelegt werden).
3. Spezielle, individuelle Absprachen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Zusätze und Modifikationen) haben stets Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Der Inhalt solcher Abmachungen wird, sofern kein entgegenstehender Beweis erbracht wird, durch einen schriftlichen Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung bestimmt.

§ 2 ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

1. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.
2. Für die Festlegung des Auftragsumfangs und dessen Abwicklung hat ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung Gültigkeit. JONAS & JONAS akzeptiert Aufträge und Bestellungen grundsätzlich nur in schriftlicher Form. Mündliche oder telefonische Aufträge müssen unverzüglich in schriftlicher Form nachgereicht werden. Dies gilt entsprechend auch für E-Mails. Sollte aus besonderen Wünschen des Auftraggebers oder anderen Gründen eine Ausnahme gemacht werden, und die Schriftform nicht beachtet werden, so trägt der Auftraggeber sämtliche Konsequenzen, die durch Übermittlungsfehler infolge dieser Nichtbeachtung entstehen.

§ 3 ÜBERLASSENE UNTERLAGEN

An sämtlichen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe an den Käufer übergeben werden – auch in digitaler Form – wie beispielsweise Kalkulationen, Zeichnungen usw., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Weitergabe dieser Unterlagen an Dritte ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet. Sollten wir das Angebot des Käufers gemäß § 2 nicht innerhalb der festgesetzten Frist akzeptieren, sind diese Unterlagen umgehend an uns zurückzusenden.

§ 4 PREISE UND ZAHLUNG

1. Die aufgeführten Beträge sind in EURO (€) angegeben und repräsentieren Nettopreise, auf die die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben wird. Im vereinbarten Preis sind sämtliche Herstellungskosten enthalten, sofern der Film gemäß den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung festgelegten Richtlinien und dem genehmigten Konzept produziert wird. Die Begleichung des Kaufpreises er-

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

folgt exklusiv auf das angegebene Konto. Eine Skontoabzug ist nur im Falle einer schriftlichen und speziellen Vereinbarung gestattet.

2. Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung fällig. Verzugszinsen belaufen sich auf 8 % über dem aktuellen Basiszinssatz pro Jahr. Die Möglichkeit, einen höheren Verzugsschaden geltend zu machen, bleibt vorbehalten.
3. Sofern keine feste Preisvereinbarung getroffen wurde, behalten wir uns das Recht vor, angemessene Preisänderungen aufgrund von veränderten Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen vorzunehmen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen.
4. Die mit dem Auftrag verbundenen zusätzlichen Kosten (wie beispielsweise Reisekosten und Spesen, Verpackung, Versand usw.) werden grundsätzlich vom Auftraggeber getragen, selbst wenn diese nicht explizit im Kostenvoranschlag aufgeführt wurden.
5. Wenn JONAS & JONAS die geschätzten Gesamtherstellungskosten im Angebot kalkuliert, wird eine Überschreitung um bis zu 10 % als vertraglich akzeptabel betrachtet. Bei Abweichungen, die diesen Rahmen übersteigen, wird JONAS & JONAS die Kunden informieren und das erwartete zusätzliche Honorarvolumen angeben. Eine ausdrückliche Benachrichtigung des Kunden erfolgt nur, wenn die Kosten um mehr als 20 % des Kostenvoranschlags steigen. Das zusätzliche Honorar gilt als angenommen, sofern der Kunde nicht innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt einer schriftlichen Benachrichtigung von JONAS & JONAS widerspricht. Wenn es JONAS & JONAS versäumt, zusätzliche Kosten aufgrund von Änderungswünschen des Kunden zu benennen, dürfen dem Auftraggeber lediglich 75 % der zusätzlich angefallenen Herstellungskosten in Rechnung gestellt werden.
6. JONAS & JONAS ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss von maximal 50% der Auftragssumme, vor Produktionsbeginn, zu verlangen.
7. Kosten, die durch wetterbedingte Verschiebungen des Drehtermins entstehen (Weterrisiko), sind nicht in den kalkulierten Produktionskosten enthalten. Die anfallenden Zusatzkosten werden basierend auf den tatsächlichen Aufwendungen berechnet und zusätzlich in Rechnung gestellt. Dasselbe Prinzip gilt für zusätzliche Drehtage, die nicht auf absichtliches oder grob fahrlässiges Verhalten von JONAS & JONAS zurückzuführen sind.
8. Wenn ein Nachdreh erforderlich wird, ohne dass dieser aufgrund von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von JONAS & JONAS verursacht wurde – beispielsweise durch Geräte- oder Materialschäden –, kann der Auftraggeber keine Erstattung für angefallene Reisekosten oder entgangenen Verdienst geltend machen.
9. Falls der Auftraggeber vor der Abnahme eines Films Anpassungen an zeitlichen Planungen, dem Konzept, dem Drehbuch oder bereits produzierten Filmteilen verlangt, obliegen die damit verbundenen Änderungen seiner Verantwortung, sofern sie nicht aus begründeten Beanstandungen resultieren. JONAS & JONAS ist dazu verpflichtet, den Auftraggeber über die Kosten dieser Änderungen zu informieren. Sollten die Änderungen nicht in die künstlerische und technische Ausgestaltung eingreifen, sodass JONAS & JONAS keine Verantwortung übernehmen kann, behält sich JONAS & JONAS das Recht vor, solche Änderungen abzulehnen.
10. Die Auswahl der Schauspieler, Models und Sprecher erfordert die Abstimmung mit dem Auftraggeber. Falls der Auftraggeber die Verpflichtung von Darstellern, Sprechern oder anderen Mitwirkenden wünscht, die aufgrund ihrer besonderen Position oder aus anderen Gründen Honoraranprüche oberhalb des branchenüblichen Durchschnitts haben, trägt der Auftraggeber die damit verbundenen Mehrkosten.
11. Die veranschlagte Arbeitszeit pro Drehtag beläuft sich auf höchstens 9 Stunden. Drehtage gelten als vollständige Arbeitstage, sobald die 4-Stunden-Marke überschritten wird. Arbeitsaufwand, der

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

weniger als 4 Stunden beträgt, wird als halber Drehtag abgerechnet. Vor-, Fahrt- und Nachbereitungszeit werden als Teil der Arbeitszeit einkalkuliert und entsprechend verrechnet.

12. Sofern der Auftraggeber ohne jegliches Verschulden seitens JONAS & JONAS vom vereinbarten Vertrag zurücktritt, trägt er sämtliche bis zum Zeitpunkt des Rücktritts angefallenen Kosten.
13. Falls die Produktion weniger als zehn Tage vor dem vereinbarten Termin durch den Auftraggeber verschoben wird, ist JONAS & JONAS dazu berechtigt, die zusätzlichen Kosten aufgrund dieser Verschiebung in Rechnung zu stellen.
14. Wenn für die Postproduktion keine Fristen oder Vorgaben seitens des Auftraggebers übermittelt werden, behält sich JONAS & JONAS das Recht vor, die Durchführung in Bezug auf Gestaltung und Zeiteinteilung eigenständig zu gestalten.

§ 5 ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

Der Besteller ist nur in dem Umfang berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, in dem sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis basiert.

§ 6 PRODUKTION

1. Vor- oder Dreharbeiten sowie vergleichbare Tätigkeiten beginnen erst nach der Unterzeichnung des Produktionsvertrags oder der Annahme des Angebots.
2. Die künstlerische und technische Gestaltung obliegt JONAS & JONAS.
3. JONAS & JONAS ermöglicht dem Auftraggeber, in allen wesentlichen Phasen der Produktion präsent zu sein. Der Auftraggeber oder die zuständige Agentur muss vor Beginn der Herstellung einen verantwortlichen Vertreter benennen, der allein befugt ist, anstehende Fragen zu klären und Anweisungen zu geben. Anweisungen dieses Bevollmächtigten während der Filmherstellung sind bindend, selbst wenn sie nicht schriftlich bestätigt werden.
4. Dreharbeiten an Samstagen werden mit einem Aufschlag von 50% der anfallenden Produktionskosten abgerechnet. Dreharbeiten an Sonn- und Feiertagen werden mit einem Aufschlag von 100% der anfallenden Produktionskosten abgerechnet.
5. Sofern es dem Auftraggeber obliegt, eigenes Produktionsmaterial (Bild, Ton, Text) für die Vertragsdurchführung bereitzustellen, muss dieses umgehend und in einem gebräuchlichen, verwendbaren Format zur Verfügung gestellt werden. Wenn eine Umwandlung oder Anpassung des bereitgestellten Materials in ein anderes Format erforderlich ist, trägt der Auftraggeber die anfallenden Kosten. Der Auftraggeber sichert zu, dass JONAS & JONAS die notwendigen Rechte zur Nutzung dieser Materialien erhält.
6. Der Auftraggeber bestätigt, dass er über die erforderlichen Rechte für das bereitgestellte Produktionsmaterial verfügt und diese Rechte auf JONAS & JONAS überträgt.
7. JONAS & JONAS trägt die alleinige Verantwortung für die künstlerische und technische Gestaltung des Films im Ganzen sowie seiner Teile. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit des Filminhalts und dessen rechtliche Zulässigkeit.
8. JONAS & JONAS trägt das Risiko für Verlust, Beschädigung oder Mangelhaftigkeit des Filmmaterials bis zur Abnahme, jedoch ausschließlich im Rahmen einer Ersatzlieferung des verlorenen oder beschädigten Originalmaterials. Für etwaige Verluste seitens des Auftraggebers übernimmt JONAS & JONAS keine Haftung, da es in der Verantwortung des Auftraggebers liegt,

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Datensicherungen durchzuführen.

9. Falls durch Aufnahmen, die der Auftraggeber in externen Betrieben veranlasst hat, Betriebsstörungen entstehen, übernimmt JONAS & JONAS keine Haftung.
10. Nach Fertigstellung des Rohschnitts erhält der Auftraggeber die Gelegenheit, die vorläufige Filmversion anzusehen und zu genehmigen. Jegliche nachträglichen Änderungen und die damit verbundenen Kosten trägt der Auftraggeber.
11. JONAS & JONAS stellt Musiklizenzen für seine Audiobibliothek zur Verfügung, sofern diese im Angebot enthalten sind. Sollte der Auftraggeber die Verwendung eines spezifischen Musikstücks wünschen, garantiert er, dass es sich dabei ausschließlich um GEMA-freies Material handelt oder dass er alle Rechte für das verwendete GEMA-pflichtige Material besitzt. Andernfalls ist JONAS & JONAS verantwortlich für die Beschaffung der Lizenz, wofür zusätzliche Kosten anfallen.
12. Falls der Auftraggeber fremdsprachige Versionen durch Synchronisation oder Untertitelung wünscht, muss eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden.
13. Mit der Übergabe des fertigen Werkes geht das Risiko für Verlust auf den Auftraggeber über, auch wenn der Film bei JONAS & JONAS oder in einem von ihnen beauftragten Archiv gelagert wird.

§ 7 ABNAHME

1. Die endgültige Version wird von JONAS & JONAS unmittelbar nach Fertigstellung dem Auftraggeber über einen Downloadlink zur Verfügung gestellt. Innerhalb von sieben Tagen muss der Auftraggeber die Abnahme des Films schriftlich bestätigen. Falls innerhalb dieser sieben Tage keine schriftliche Zustimmung erfolgt, gilt der Film als abgenommen.
2. Die Zustimmung durch den Auftraggeber oder seinen Bevollmächtigten impliziert die Zustimmung zur künstlerischen und technischen Qualität des Werkes.
3. Falls JONAS & JONAS in ihrem Angebot separate Nachbesserungsverlangen (Korrekturschleifen) aufgeführt hat und der Kunde diese nicht bestätigt oder annimmt, hat der Auftraggeber kein Recht, darauf zurückzugreifen, oder er muss für die anfallenden Kosten aufkommen.
4. Wenn im Angebot nichts Gegenteiliges angegeben ist, können Nachbesserungsverlangen seitens des Auftraggebers, die ausschließlich die künstlerische Umsetzung des genehmigten Konzepts betreffen, nur einmalig eingefordert werden. Nach erfolgter Korrektur ist JONAS & JONAS nicht verpflichtet, weitere rein künstlerische Änderungen vorzunehmen.
5. Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, wenn der Film dem festgelegten Konzept und den branchenüblichen Qualitätsstandards entspricht. Selbst wenn der Film vom vereinbarten Konzept abweicht, jedoch diese Abweichung auf Wunsch des Auftraggebers oder in Absprache mit ihm genehmigt wurde, ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet.
6. Nach erfolgter Abnahme des Films und bei nachträglichen Änderungswünschen seitens des Auftraggebers muss er JONAS & JONAS die gewünschten Änderungen innerhalb von zehn Tagen schriftlich mitteilen. JONAS & JONAS ist dazu verpflichtet und allein berechtigt, solche Änderungen durchzuführen. Der Auftraggeber trägt die Kosten für derartige Änderungen. Wenn die Änderungen die künstlerische und technische Ausgestaltung nicht beeinflussen, sodass JONAS & JONAS keine Verantwortung übernehmen kann, behält sich JONAS & JONAS das Recht vor, solche Änderungen abzulehnen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 8 LIEFERFRIST

1. Der Zeitpunkt für die Lieferung der endgültigen Version wird in der abschließenden Besprechung vor Produktionsbeginn zwischen JONAS & JONAS und dem Auftraggeber festgelegt.
2. JONAS & JONAS strebt stets an, die mit dem Auftraggeber kommunizierten Lieferzeiten oder Termine bestmöglich einzuhalten. Diese sind jedoch keine verbindlichen Fixtermine, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart und deklariert. Zeitliche Angaben in der Auftragsbestätigung allein genügen nicht für eine solche Deklaration.
3. Falls JONAS & JONAS feststellt, dass der geplante Zeitplan nicht eingehalten werden kann, informiert JONAS & JONAS den Auftraggeber unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung. (Dies trifft nur zu, wenn auch eine festgelegte Frist vorliegt.)
4. Wenn es zu Verzögerungen aufgrund von Änderungswünschen des Auftraggebers oder aus anderen Gründen kommt, die der Auftraggeber zu verantworten hat, kann der Fertigstellungstermin um den Zeitraum überschritten werden, um den sich die Herstellungszeit verzögert oder unterbrochen wurde. Dies setzt voraus, dass unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten innerhalb dieser Zeit die Fertigstellung realisierbar ist. Falls der Produktionsablauf aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers um mehr als 6 Monate verzögert wird, behält sich JONAS & JONAS das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt anfallende Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
5. Wenn der Zeitplan aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die trotz angemessener Sorgfalt von JONAS & JONAS weder beeinflusst noch vorhergesehen werden können (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Telekommunikationsstörungen usw.), nicht eingehalten werden kann, verschiebt sich der Zeitpunkt der Abnahme entsprechend.
6. Wenn JONAS & JONAS den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann, muss der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen, innerhalb derer JONAS & JONAS die endgültige Version liefern muss. Für die Haftung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 HAFTUNG

1. JONAS & JONAS übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gegenüber dem Auftraggeber die Haftung für sämtliche Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
2. Wenn bei der Produktion des Films Umstände auftreten, die eine vertragsgemäße Herstellung unmöglich machen, haftet JONAS & JONAS nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt im Falle einer nicht rechtzeitigen Fertigstellung des Films. Tritt eine Unmöglichkeit der Herstellung oder eine verspätete Fertigstellung des Films ein, die weder von JONAS & JONAS noch vom Auftraggeber zu verantworten ist, berechtigt dies den Auftraggeber lediglich zum Rücktritt vom Vertrag. Trotzdem werden bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt.
3. Ein Anspruch auf Haftung für Mängel muss spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der finalen Version schriftlich geltend gemacht werden. Inhaltliche Gesichtspunkte gelten nicht als Mangel. Bei Feststellung eines Mangels, der von JONAS & JONAS verursacht wurde, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, JONAS & JONAS hat den Mangel arglistig verschwiegen oder durch fahrlässiges Verhalten verursacht.
4. Bei Aufnahmen in den eigenen Räumlichkeiten des Auftraggebers oder in fremden Einrichtungen auf Veranlassung des Auftraggebers übernimmt JONAS & JONAS keine Haftung für auftretende Betriebsstörungen.
5. JONAS & JONAS haftet für jegliche Rechtsverletzungen, die während der Produktion durch

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

JONAS & JONAS entstehen. Der Auftraggeber trägt jedoch das Risiko für die von ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Requisiten.

6. JONAS & JONAS verpflichtet sich, eine technisch einwandfreie Sendekopie (in Film-, Digital- oder HD-Format) zu liefern. JONAS & JONAS garantiert ausdrücklich, dass die Produktion eine einwandfreie Ton- und Bildqualität aufweist. Für unsachgemäße Weiterverarbeitungen durch Dritte (z. B. MPEG-Kodierungen) wird keine Gewähr übernommen.

§ 10 URHEBERRECHTE & VERWERTUNGSRECHTE

1. Das Eigentum an sämtlichen während der Filmproduktion entstandenen Rohmaterialien sowie den daraus resultierenden Produkten und den schriftlich festgelegten Absprachen, Konzepten, Drehbüchern, Plänen usw. verbleibt bei JONAS & JONAS.
2. Nur mit ausdrücklicher schriftlicher und vertraglich festgelegter Zustimmung von JONAS & JONAS dürfen einfache Nutzungsrechte vom Auftraggeber an Dritte weitergegeben werden. Im Fall einer nicht autorisierten Verwertung, Vervielfältigung oder Anpassung in Eigenregie oder durch Dritte ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 300% der Auftragssumme gegenüber JONAS & JONAS fällig. Die Berechnungsgrundlage hierfür ist das Angebot von JONAS & JONAS, das dem Auftraggeber unterbreitet wurde.
3. JONAS & JONAS ist in jedem Fall berechtigt, den eigenen Firmennamen und/oder Firmenzeichen als Copyright-Vermerk anzubringen.
4. Der Rechteerwerb durch den Auftraggeber umfasst, sofern nicht anders vereinbart, das ausschließliche Recht zur Nutzung des Films im Internet (YouTube, Webseite, Social Media) sowie zur Erstellung von Kopien des Films für eigene Zwecke, sofern dabei keine Rechte Dritter verletzt werden. Für jegliche andere Form der Nutzung (z. B. TV/Kino) müssen die Tonträger-, Aufführungs- und Senderechte bei den Rechteinhabern separat erworben werden. Die damit verbundenen Kosten und Verantwortlichkeiten trägt der Auftraggeber.
5. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Begleichung der vereinbarten Herstellungskosten auf den Auftraggeber über.
6. JONAS & JONAS erhält vom Auftraggeber das zeitlich und räumlich uneingeschränkte Recht, die erstellten Filminhalte für den eigenen unmittelbaren Bedarf (z. B. Präsentation vor Kunden und für das eigene Werbematerial wie Showreels) kostenlos zu nutzen. Diese Berechtigung tritt jedoch erst in Kraft, sobald der Film seitens des Auftraggebers im Einsatz ist.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Bearbeitungen durch JONAS & JONAS vornehmen zu lassen, es sei denn, dies ist aus geschäftlichen, wirtschaftlichen oder technischen Gründen unzumutbar.
8. JONAS & JONAS verpflichtet sich, das Originalbild- und Tonmaterial des erstellten Werks für ein Jahr, bei fertigen Spots oder sonstigen Produktionen (Auftragsproduktion) für zwei Jahre aufzubewahren. Vor Ablauf der jeweiligen Frist kann der Auftraggeber schriftlich eine kostenpflichtige Verlängerung der Aufbewahrung vereinbaren. Die Kalkulation von JONAS & JONAS berücksichtigt auch den tatsächlichen Aufwand für die sachgemäße Lagerung, wie etwa regelmäßiges Umkopieren bei digitalen Formaten.
9. Bei jeder Nutzung muss der Auftraggeber sicherstellen, dass Jonas & Jonas oder von Jonas & Jonas bezeichnete Dritte als Urheber genannt werden. Falls keine besonderen Absprachen zwischen den Parteien getroffen wurden, soll die Art und der Umfang der Nennung den branchenüblichen Gepflogenheiten entsprechen.
10. Allein der Auftraggeber trägt die Verantwortung für jegliche Rechtsverletzungen, die sich aus der

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Veröffentlichung von Filmmaterial, Bildmaterial und/oder dessen Zusammenhang mit dem veröffentlichten Text ergeben, insbesondere in Bezug auf allgemeine Persönlichkeitsrechte, Kunsturheberrechte, Markenrechte und/oder Eigentumsrechte sowie Eingriffe in die Privatsphäre. In solchen Fällen ist der Auftraggeber dem Verletzten gegenüber für Schadensersatz verantwortlich und stellt Jonas & Jonas von allen Ansprüchen frei, die gegenüber dem Produzenten geltend gemacht werden.

11. Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt das Ausgangsmaterial (Bild und Ton), insbesondere Negative und Masterbänder, sowie das Restmaterial bei JONAS & JONAS.

§ 11 WIDERRUFSBELEHRUNG

1. Der Auftraggeber behält das Recht, den Vertrag vor Zahlung des ersten Abschlags zu kündigen. In jedem Fall werden alle bis zur Kündigung entstandenen Aufwendungen in Rechnung gestellt.
2. Nach Erteilung des Produktionsauftrags kann der Auftraggeber ohne Verschulden von JONAS & JONAS vor Drehbeginn vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist JONAS & JONAS berechtigt, die tatsächlich angefallenen Nettokosten, die anteilige Mehrwertsteuer und den entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.
3. Bei einem Rücktritt des Auftraggebers zwischen zehn und vier Tagen vor dem geplanten Drehbeginn oder einem vergleichbaren Status bei Filmwerken, die aus bereits vorhandenem oder computergesichertem Bildmaterial hergestellt werden sollen, kann JONAS & JONAS 2/3 der kalkulierten und vom Auftraggeber akzeptierten Nettokosten zuzüglich Mehrwertsteuer und entgangenem Gesamtgewinn in Rechnung stellen.
4. Wenn der Auftraggeber zwischen dem dritten und dem ersten Tag vor dem geplanten Drehbeginn oder vergleichbaren Tätigkeiten zurücktritt, wird die berechnete und beauftragte Gesamtsumme in Rechnung gestellt.

§ 12 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die fälligen Rechnungsbeträge sind nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.
2. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt die Zahlung gemäß folgender Teilzahlungen: 1/2 bei Auftragserteilung 1/2 bei Abnahme. Bei längerer Produktionszeit: 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Drehbeginn (oder vergleichbarer Tätigkeit), 1/3 bei Abnahme.

§ 13 VERSCHWIEGENHEIT

Sowohl JONAS & JONAS als auch der Auftraggeber sind gegenseitig verpflichtet, sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und seiner Durchführung bekannt werden, zu wahren. Beide Parteien sind dazu angehalten, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass auch ihre Mitarbeiter diese Verpflichtung zur Geheimhaltung einhalten. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt über die Laufzeit des Vertrages hinaus bestehen.

§ 14 KÜNSTLERSOZIALKASSE

Die von JONAS & JONAS berechneten Honorare können unter gewissen Umständen vollständig oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

teilweise der Abgabepflicht gemäß §24 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) unterliegen. Der Auftraggeber ist darüber informiert, dass für Dienstleistungen im künstlerischen und konzeptionellen Bereich gemäß dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse (KSK) zu leisten ist, wenn der Auftragnehmer JONAS & JONAS als nicht-juristische Person agiert. Diese Abgabe darf nicht vom Auftraggeber abgezogen werden. Die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht liegt allein in der Verantwortung des Auftraggebers.

§ 15 SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Änderungen dieser allgemeinen Bedingungen und darüber hinaus gehender besonderer Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Erklärungen per Fax oder per E-Mail gelten entsprechend.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon unberührt.

§ 16 SONSTIGES

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
3. Sofern keine ausdrücklich anderen Anweisungen vom Auftraggeber vorliegen, behält sich JONAS & JONAS das Recht vor, Projekte auf seiner Webseite zu veröffentlichen, nachdem der Auftraggeber oder der endgültige Herausgeber diese ebenfalls veröffentlicht hat.